

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 101

Februar 2017

Themen dieser Ausgabe:

1. Beratungs- und Prozesskostenhilfe
 2. Pflegelücke
 3. Erfolgreich arbeiten in Freiwilligenagenturen
 4. Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes
 5. Juristen: Suche und Kosten
 6. Todesfall im Ausland
 7. Biblio- und Mediathek
-

1. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Ein Zivilprozess kostet Geld. Kann eine Partei die Kosten für das Gericht und, wenn notwendig, für einen Rechtsanwalt nicht selber aufbringen, wird ihr die gerichtliche Durchsetzung oder Verteidigung von Rechten durch die **Prozesskostenhilfe** ermöglicht. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger einen Zugang zum Recht haben, unabhängig von Vermögen und Eigentum.

Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht dann,

- wenn eine Partei die Kosten der Prozessführung gar nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann,
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und
- die Partei nicht von dem Prozess absehen würde, wenn sie die Kosten selber tragen müsste (fehlende Mutwilligkeit).

Vor diesem Hintergrund ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch dann ausgeschlossen, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle, zum Beispiel ein Mieterverein, eine Gewerkschaft oder ein Sozialverband, die Kosten übernehmen würde. Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn jemand anderes, zum Beispiel ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht für die Kosten aufkommen muss.

Das **Beratungshilfegesetz** sichert Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im so genannten obligatorischen Güteverfahren zu. Wenn die Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung scheitern und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, kann die oben beschriebene Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden.

Weitere Hinweise zu diesem Thema finden Sie unter www.bmju.de. Hier wird auf die Broschüre des – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – hingewiesen, die kostenlos bestellt werden kann.

2. Pflegelücke

Immer mehr Menschen sind im Alter auf professionelle Pflege angewiesen. Doch eine angemessene Versorgung ist teuer, egal ob sie ambulant oder stationär erfolgt.

Die Gesetzliche Pflegeversicherung hilft dabei, die wichtigsten Maßnahmen zu finanzieren. Sie ist leider nur eine Teilkaskoversicherung und übernimmt nie die gesamten Kosten. Die Differenz muss aus eigener Tasche bezahlt werden.

Wenn das eigene Einkommen, das Ersparte und eine Unterstützung, zu der die Kinder verpflichtet sind (Elternunterhalt), nicht ausreichen, springt der Staat im Rahmen der Hilfe zur Pflege ein.

Wer die Finanzlücke, hervorgerufen durch einen Pflegefall, schließen möchte, sollte vorsorgen. Eine Pflegezusatzversicherung deckt Kosten ab, die die Pflichtversicherung nicht oder nur teilweise übernimmt.

Zur Auswahl stehen Pflegekosten-Versicherung, Pflegerentenversicherung und Pflegetagegeldversicherung. Ähnlich wie bei der Riester-Rentenversicherung fördert der Staat unter bestimmten Bedingungen den Abschluss einer privaten Zusatzversicherung mit dem sogenannten Pflege-Bahr.

Der private Pflegezusatz ist eine reine Risikoabsicherung für den Pflegefall. Das bedeutet, es gibt kein Geld zurück, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht eintritt. Im Pflegefall ist der Versicherer dann aber gesetzlich verpflichtet, die Aufwendungen im vereinbarten Umfang zu erstatten oder das vereinbarte Tagegeld zu zahlen. Mehr dazu erfahren Sie unter www.finanztip.de.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin das Ersparte so anzulegen, dass laufende Entnahmen möglich sind.

3. Erfolgreich arbeiten in Freiwilligenagenturen

Netzwerkarbeit, Projektmanagement und kreative Öffentlichkeitsarbeit werden für die Arbeit von engagementfördernden Organisationen immer wichtiger. Die Fortbildungsreihe „Erfolgreich arbeiten in Freiwilligenagenturen“ vermittelt Kenntnisse.

Sie umfasst zehn Module, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. (bagfa) gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Freiwilligenagenturen und dem bürgerschaftlichen Engagement entwickelt wurden. Theoretische Grundlagenkenntnisse werden ebenso vermittelt wie praktische Handlungsempfehlungen.

Angesprochen sind auch Bürgerstiftungen, Seniorenbüros und Mehrgenerationenhäuser.

Die Inhalte der Module können für die Weiterentwicklung der Arbeit vor Ort genutzt werden.

Kontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. (bagfa)

Birgit Weber

Potsdamer Str. 99

10 785 Berlin

T.: 030/74 78 22 97

E-M.: birgit.weber@bagfa.de

Quelle: Webseite bagfa

4. Sicherheitshinweise des Auswertigen Amtes

Da der Begriff „höhere Gewalt“ nicht klar definiert ist, muss im Streitfall ein Gericht klären, ob es einen ausreichenden Grund für eine kostenfreie Stornierung gibt. Um zu klären, inwiefern die Situation für Reisende tatsächlich gefährlich ist, stützen sich die Richter dabei meist auf die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes.

Diese sind in drei Kategorien unterteilt:

- Reisehinweise

Unter diesem Punkt werden Informationen zu Besonderheiten des Landes, Einreisebestimmungen, Zollvorschriften und medizinische Hinweise zusammengefasst.

- Sicherheitshinweise
Besondere Risiken für Reisende werden aufgezeigt, etwa eine terroristische Gefährdung. Gegebenenfalls rät das Ministerium von nicht zwingend erforderlichen Reisen in bestimmte Gebiete ab und empfiehlt öffentliche Plätze und Menschenansammlungen zu meiden.
- Reisewarnungen
Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass jedem dorthin Reisenden eine Gefahr für Leib und Leben droht. Urlauber werden dringend vor Reisen in dieses Land oder eine bestimmte Region gewarnt, dort lebende Deutsche zur Ausreise aufgefordert.
In diesem Fall gehen Reiseveranstalter meist davon aus, dass die Umstände kostenfreies Stornieren rechtfertigen. Solche ausdrücklichen Reisewarnungen spricht das Auswärtige Amt allerdings nur selten aus.
Auf seiner Website waren am 22. März 2016 Reise- oder Teilreisewarnungen für 25 Länder gelistet, darunter für den Norden der Sinai-Halbinsel in Ägypten und den Osten der Ukraine.

Touristen sind aber nicht nur dann erheblich gefährdet, wenn das Auswärtige Amt eine Reisewarnung herausgegeben hat. Auch eine Epidemie, beispielsweise die Lungenkrankheit SARS, kann einen kostenlosen Rücktritt erlauben (Amtsgericht Augsburg, Urteil vom 9. Nov. 2004, Az. 14 C 4608/03). Das für Schwangere gefährliche Zika-Virus in Südamerika könnte ebenfalls ein Grund sein.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gibt Reisewarnungen für Gebiete heraus, in denen eine hohe Gesundheitsgefährdung besteht. Solche Hinweise bieten zwar einen Anhaltspunkt für die Einschätzung höherer Gewalt, letztlich bewerten Gerichte aber den konkreten Einzelfall.

Mehr hierzu und zu Stornierung bei höherer Gewalt oder Naturkatastrophen finden Sie unter www.finanztip.de, auf der Website des Auswärtigen Amtes und der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

5. Juristen: Suche und Kosten

Laut Bundesrechtsanwaltskammer gab es im gesamten Bundesgebiet zum 1. Januar 2016 knapp 165.000 zugelassene Rechtsanwälte. Aus dieser Menge müssen Sie, wenn es zu Rechtsstreitigkeiten kommt und eine gütliche Einigung ohne Erfolg zu sein scheint, die oder den Juristen herausfinden, von dem Sie der Meinung sind, dass Ihre Angelegenheit gewissenhaft und fachlich vertreten wird.

Das entscheidende Kriterium ist die Qualität, nicht der Preis. In Anfangsüberlegungen ist es meistens umgekehrt.

Die meisten Rechtsanwälte decken ein oder zwei Rechtsgebiete ab, können die Bezeichnung Fachanwalt aber erst nach einer theoretischen und praktischen Fachanwaltsausbildung und mit praktischer Prüfung verwenden. Der Besuch jährlicher Fortbildungsveranstaltungen in seinem Spezialgebiet ist verpflichtend.

Die wichtigsten Fachanwaltschaften sind: Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht. Laut Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 1. Januar 2016 haben über 55.000 zugelassene Anwälte einen Fachanwaltstitel, die meisten im Familienrecht.

Wenn Sie durch Umfrage in Ihrem Freundeskreis nicht weiter kommen, es gibt ja auch Angelegenheiten, die geheim bleiben sollen, dann helfen Anwaltssuchdienste weiter.

Jede Rechtsanwaltskammer bietet einen Suchdienst an, in dem alle Mitglieder aufgeführt sind. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer Website alle Adressen der 28 Rechtsanwaltskammern aufgeführt. Auf deren Seiten können Sie in Ihrer Region einen Anwalt für Ihre Frage finden. Über www.anwalt-suchservice.de kommt man auch weiter.

Bei den Anwaltskosten lohnt sich kein Preisvergleich. Gebühren, die ein Anwalt mindestens verlangen muss, sind im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (REG) geregelt. Unterschieden werden muss zwischen Honoraren für außergerichtliche Beratung, außergerichtliche Vertretung und gerichtliche Vertretung. Beträge hier aufzuführen bringt Sie nicht weiter, es spielen Faktoren, Streitwerte oder auch Abmachungen zwischen Klienten und Anwalt eine Rolle. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im August 2013.

6. Todesfall im Ausland

Ein unbequemes Thema, aber wichtig hierüber Kenntnis zu haben.

Es ist nicht so, dass Verstorbene einfach wieder in das Land, aus dem sie gekommen sind, zurückgebracht werden können.

In einem derartigen Fall empfiehlt es sich Kontakt mit der Botschaft oder dem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland im Urlaubsland aufzunehmen.

Die aktuellen Adressen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministerium des Äußeren unter www.auswaertiges-amt.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwei internationale Abkommen eine Überführung regeln.

Mit diesen Abkommen wird die Überführung eines Verstorbenen und die damit verbundenen Formalitäten vereinfacht.

Aus ihnen geht hervor, dass das Land, in dem jemand verstirbt, einen Leichenpass für den Verstorbenen ausstellen muss. Vorschriften legen außerdem fest, wie der Sarg für die Überführung beschaffen sein muss.

Es steht fest, dass eine Überführung ohne Versicherungsschutz sehr teuer werden kann. Auslandskrankenversicherungen sichern die Rückführung von Verstorbenen ab.

Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten der Überführung aus dem Ausland auf dem direkten Weg zum ersten Bestimmungsort in der Bundesrepublik Deutschland per Kraft- oder Luftfahrzeug.

Im Schadensfall werden laut Recherche maximal 5.200 Euro aus dem europäischen und 10.300 Euro aus dem außereuropäischen Ausland zur Verfügung gestellt.

Über eine Mitgliedschaft z.B. im ASB oder ADAC ist man auf der sicheren Seite. Diese beiden und andere Anbieter findet man im Internet. Für beide erwähnten zahlt man pro Jahr zwischen 60 und 70 Euro.

7. Biblio- und Mediathek

Das Freiwilligen-Zentrum BONUS Hildesheim eröffnete Ende November 2016 seine Biblio- und Mediathek zum Thema Ehrenamt und Bürgerschaftliches Engagement in

**31135 Hildesheim
Bahnhofsallee 25.**

Nach Aussage des Freiwilligen-Zentrums liegt der Schwerpunkt zur Zeit auf Literatur und Apps zu dem Themenbereichen Flucht, Asyl, Sprachkurs, Interkulturalität u.a.m.

Interessierte sind eingeladen in den Regalen zu stöbern und es sich im Lesebereich gemütlich zu machen.

Gleichzeitig findet dort das Freiwilligen-Cafe für Ehrenamtliche statt. Jeden letzten Mittwoch im Monat bietet das Freiwilligen-Zentrum BONUS gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Freiwilligen eine Plattform sich über Engagement auszutauschen und Probleme zu besprechen.

Kontakt
Freiwilligen-Zentrum BONUS
Ulrike Dammann
Moltkestraße 55
31134 Hildesheim
T.: 05121/7414343
E-M.: bonus-hi@freiwilligen-zentrum.de
